




Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Datum 17. Februar 2020
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 9470.A/0002
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Mannheim am 11. September 2019

Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2019 (231-BW/2/19)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Mannheim übersandten Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C I: Drogenkontrollen

Nach § 64 Absatz 4 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) - und den entsprechenden Parallelvorschriften der weiteren Bücher des Justizvollzugsgesetzbuchs - können Gefangene sowie Sicherungsverwahrte in Baden-Württemberg Suchtmittelkontrollen unterzogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel besitzen oder konsumieren. Diese Suchtmittelkontrollen dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben nicht mit

einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Blutuntersuchungen scheiden daher aus, auch soweit lediglich eine Kapillarblutentnahme notwendig wäre. Bislang kommen deshalb in den Justizvollzugsanstalten des Landes zur Durchführung von Suchtmittelkontrollen ausschließlich Urinkontrolltests zum Einsatz. Um Missbrauch auszuschließen, ist hierbei eine unmittelbare und ununterbrochene Beaufsichtigung der Gefangenen unumgänglich.

Andere Untersuchungsverfahren haben gegenüber Urinkontrolltests allesamt den Nachteil einer kürzeren Nachweisdauer. Eine alternative Wahlmöglichkeit für die Gefangenen kommt schon deshalb nicht in Betracht. Es wird allerdings derzeit für eng begrenzte Ausnahmefälle die Zulassung von Speicheluntersuchungen geprüft.

Zu C II: Durchsuchung mit Entkleidung

Es entspricht der in Baden-Württemberg geltenden, der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprechenden Rechtslage, dass Durchsuchungsanordnungen, auch wenn sie auf einer generellen Anordnung gemäß § 64 Absatz 3 JVollzGB III - oder der Parallelvorschriften der weiteren Bücher des Justizvollzugsgesetzbuchs - beruhen, den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen haben und eine fallbezogene Ermessensentscheidung zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Eingriffs jedenfalls dann zu ergehen hat, wenn für die handelnden Vollzugsbediensteten erkennbar ist oder mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden könnte, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Gefahr eines Einschmuggelns von Gegenständen fernliegt. Dies hebt die Gesetzesbegründung mit Blick auf den Wortlaut der Regelung auch hervor ("können", § 64 Absatz 3 JVollzGB III; vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/5012, S. 231).

Der Besuch der Nationalen Stelle wurde seitens der Justizvollzugsanstalt Mannheim zum Anlass genommen, die dort auf Grundlage von § 64 Absatz 3 JVollzGB III erlassene Hausverfügung nochmals zu überprüfen und unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechend anzupassen.

Demgegenüber ist eine seitens der Nationalen Stelle empfohlene Dokumentation der Gründe für die Durchführung einer mit Entkleiden verbundenen Durchsuchung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ein solches Erfordernis widerspräche zudem der mit der kodifizierten Zulassung einer Allgemeinverfügung verfolgten Ziel, diese Form der Durchsuchung bei typischerweise vom Gesetzgeber als besonders gefahrträchtig eingeschätzten Konstellationen allgemein anzuordnen.

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, wonach die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt werden sollte, wird nicht als wesentliche Schonung der Intimsphäre der Gefangenen erachtet und dürfte insgesamt eher zu einer Verlängerung der Maßnahme führen.

Zu C III: Privat- und Intimsphäre (Ziff. 1: abgetrennte Toilette)

Es ist ein zentrales Anliegen des Ministeriums der Justiz und für Europa, die nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässige Mehrfachunterbringung von Gefangenen in Hafträumen, die nicht über ständig abgetrennte und gesondert entlüftete Sanitäreinrichtung verfügen und bei denen kein ständiger Zugang zu einer Toilette außerhalb des Haftraums besteht, konsequent zu reduzieren und mittelfristig vollständig zu vermeiden. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die eingehende Darstellung der Belegungssituation der hiesigen Justizvollzugsanstalten, ihrer Hintergründe und Ursachen und der bereits damals ergriffenen Maßnahmen zur Erweiterung und Nachverdichtung der Haftplatzkapazitäten in meinen Schreiben an die

Länderkommission vom 12. Dezember 2017 und vom 10. April 2018 hinweisen.

Auch nach der in meinen Schreiben angesprochenen Erhöhung der Haftplatzkapazitäten der Justizvollzugsanstalten Stuttgart und Heimsheim ist die Belegungssituation des hiesigen Justizvollzugs gerade im geschlossenen Männervollzug weiterhin angespannt. Die tatsächliche Durchschnittsbelegung im Januar 2020 (6.174 Gefangene) überstieg in diesem Bereich die Belegungsfähigkeit (6.086 Haftplätze) noch um 88 Haftplätze. Zudem müssen nach wie vor mit vorübergehenden, allerdings erheblichen Haftplatzverlusten verbundene Sanierungsmaßnahmen - aktuell in der Außenstelle Kislau der Justizvollzugsanstalt Bruchsal sowie bereits seit Jahren in der Justizvollzugsanstalt Mannheim - aufgefangen werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium der Justiz und für Europa seither weitere bauliche, personelle und strukturelle Maßnahmen ergriffen:

Mittelfristig wird sich aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa die Problematik zu geringer Haftplatzkapazitäten grundsätzlich nur durch konsequente Schaffung von zusätzlichen Haftplätzen und weiteren Personalstellen lösen lassen. Ausgehend von den im Justizvollzug bundesweit bestehenden Erfahrungswerten, dass von einer Vollbelegung bereits dann auszugehen ist, wenn 90 Prozent der Haftplätze einer Justizvollzugsanstalt belegt sind, ist beim aktuellen Stand der Belegung die Schaffung von bis zu 1.000 Haftplätzen erforderlich.

Zum Weiterbetrieb von Bau 1 der Justizvollzugsanstalt Stuttgart werden daher dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, so dass dessen Belegungsfähigkeit – bei voraussichtlich ab Ende 2020 erforderlicher mehrmonatiger vollständiger Schließung zu Sanierungszwecken – sodann schrittweise auf insgesamt rund 270 Haftplätze erhöht werden kann.

Des Weiteren wurden kurzfristig bauliche Erweiterungen an bestehenden Vollzugsstandorten auf den Weg gebracht. Dementsprechend werden zum einen in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall zusätzliche Haftkapazitäten in Modulbauweise im Umfang von jeweils bis zu 120 Haftplätzen, damit von insgesamt maximal 360 Haftplätzen, geschaffen. Es wird angestrebt, die Hafthäuser bis Mitte des Jahres 2022 in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim und Ravensburg beziehungsweise im ersten Quartal des Jahres 2023 in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall zur Verfügung zu stellen. Zum anderen wird ein Bestandsgebäude der Justizvollzugsanstalt Ravensburg im selben Zeitraum um 93 Haftplätze erweitert.

Zur weiteren Deckung des dargestellten Haftplatzbedarfs wird der Schwerpunkt des künftigen Vollzugsbaus auf dem Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil mit 500 Haftplätzen liegen. Eine Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalt ist aufgrund der notwendigen Planungs- und Bauzeit allerdings nicht vor dem Jahr 2026 zu erwarten.

Zur Verbesserung der personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten und hierdurch der Behandlung der Gefangenen sind im Doppelhaushalt des Landes für die Jahre 2020/2021 175 weitere Neustellen für den Justizvollzug vorgesehen. Insgesamt wurden damit in dieser Legislaturperiode mehr als 420 neue Stellen für den Justizvollzug geschaffen.

Als strukturelle Maßnahme des zentral durch das Ministerium der Justiz und für Europa gesteuerten Belegungsmanagements der Justizvollzugsanstalten wurde die Notbelegung der Justizvollzugsanstalt Offenburg unter Berücksichtigung der sensibel zu handhabenden Gesichtspunkte der strukturellen Sicherheit und personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalt ab 1. August 2018 von 483 auf 540 Gefangene erhöht. Die Regelbelegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt, für die sie grundsätzlich konzipiert und personell ausgestattet ist, beträgt 440 Gefangene.

Schließlich sollen verschiedene laufende beziehungsweise geplante Projekte der Haftvermeidung und Haftverkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen zu einer weiteren Entlastung des Justizvollzugs beitragen:

Im Rahmen der am 1. April 2019 begonnenen Modellprojekte „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit“ bei den Staatsanwaltschaften Mannheim und Tübingen soll der Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Einschaltung der Gerichtshilfe der Bewährungshilfe Baden-Württemberg (BGBW) vermieden werden, indem die Gerichtshelfer persönlich in bis zu zwei Hausbesuchen Kontakt mit dem jeweiligen Verurteilten aufnehmen. Ziel ist jeweils der Abschluss einer Tilgungsvereinbarung mit Ratenzahlung oder eine Vereinbarung zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit, um damit im Ergebnis eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

Darüber hinaus ist geplant, zu einer Geldstrafe verurteilten, bereits inhaftierten Gefangenen die Möglichkeit der Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe insbesondere durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit aus der Haft heraus zu eröffnen. Hierzu ist aktuell eine noch erforderliche Änderung der hiesigen „Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit“ in Bearbeitung.

Nach Fertigstellung der bereits angesprochenen Modulbauten in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall sollen dort zudem grundsätzlich alle verbleibenden Ersatzfreiheitsstrafgefangenen untergebracht und den in freie Arbeit extra mures nicht vermittelbaren Gefangenen unter ihnen die Möglichkeit der Haftverkürzung durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit intra mures angeboten werden.

Zu C III: Privat- und Intimsphäre (Ziff. 2: Mehrfachbelegung von Hafträumen)

Die Haftraumgrößen für den hiesigen Geschäftsbereich sind gesetzlich in § 7 JVollzGB I geregelt.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I haben in Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung wie im Fall der Justizvollzugsanstalt Mannheim vor

Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurde, Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Nettogrundfläche – also ohne Einbeziehung der Fläche der Sanitäreinrichtungen – von mindestens viereinhalb Quadratmetern, bei einer höheren Belegung von mindestens sechs Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen.

Von einer Festsetzung der Mindestgröße von Hafträumen bei Einzelbelegung sieht die Norm dagegen ab. Bei der Beurteilung einer menschenwürdigen Einzelunterbringung von Gefangenen sind allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neben der Raumgröße auch die weiteren, die Unterbringungssituation des Gefangenen kennzeichnenden Umstände in den Blick zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Intimsphäre des Gefangenen bereits durch die alleinige Nutzung des Haftraums auch in solchen Fällen im Wesentlichen unberührt bleibt, in denen der Sanitärbereich lediglich durch einen Vorhang oder ähnliche Vorrichtungen vom übrigen Haftraum abgetrennt ist.

Bei Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurde, ist gemäß § 7 Absatz 3 JVollzGB I im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit zugrunde zu legen. Die neuen Justizvollzugsanstalten haben im Vergleich zu den Bestandsanstalten größere Hafträume - Einzelhafträume mit einer Nettogrundfläche von mindestens neun Quadratmetern, Gemeinschaftshafträume mit mindestens sieben Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenem - aufzuweisen. Für An- und Zubauten bei Anstalten, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurde, gelten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB I die strengeren Anforderungen des § 7 Absatz 3 JVollzGB I entsprechend.

Soweit die dargestellten Mindestflächen aufgrund der bestehenden Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Mannheim in einigen Fällen im Falle der Mehrfachunterbringung von Gefangenen unterschritten werden, ist zu bemerken, dass dies in vor Inkrafttreten dieser Vorschrift errichteten Justizvollzugsanstalten nach § 8 Absatz 2 JVollzGB I nur mit schrift-

licher Zustimmung der Gefangenen zulässig ist und vorgenommen wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Zu C III: Privat- und Intimsphäre (Ziff. 3: Vertraulichkeit von Gesprächen)

Seitens des Ministeriums der Justiz und für Europa wird derzeit für alle Justizvollzugsanstalten des hiesigen Geschäftsbereichs eine zentrale Ausschreibung der Gefangentelefonie vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch der Bedarf der Justizvollzugsanstalten an schallschützenden, durchsichtigen Hauben für die im Unterkunftsbereich der Gefangenen installierten Flurtelefone zur Verbesserung der Vertraulichkeit von Telefongesprächen der Gefangenen abgefragt.

Aufgrund der offenen Galeriebauweise der Justizvollzugsanstalt Mannheim und der dadurch bedingten begrenzten Bewegungsflächen auf den Gängen der Abteilungen kommt das Anbringen derartiger Kabinen oder sonstiger Möglichkeiten des Schallschutzes jedoch nicht in Betracht, da dann ein Passieren dieser Bereiche durch die Essens-, Einkaufs und Wäschewägen nicht mehr möglich ist.

Zu C IV: Räumlichkeiten (Ziff. 1: besonders gesicherter Haftraum)

In einem besonders gesicherten Haftraum befinden sich grundsätzlich keine Gegenstände, die zur Eigen- oder Fremdgefährdung eingesetzt werden können. Lediglich eine schwer entflammbare, mit einem reißfesten Bezug versehene Matratze wird vorgehalten. Die angesprochenen Schaumstoffwürfel bieten – unabhängig von durch Beschädigung entstehenden Verhaltensoptionen – eine potentielle Missbrauchsgefahr, da hierdurch beispielsweise Türen verkeilt werden könnten oder ein Aufstieg zur Manipulation an der Decke möglich wäre. Dies kann im konkreten Einzelfall den Zugriff durch Bedienstete erheblich erschweren. Da sich die vorgehaltenen Matratzen im Bedarfsfall falten und als Sitzgelegenheit

verwenden lassen, wird kein Anlass gesehen, weiteres Mobiliar zur Verfügung zu stellen.

Zu C IV: Räumlichkeiten (Ziff. 2: Sanierungsbedarf)

Der Justizvollzug ist grundsätzlich bestrebt, erforderliche Sanierungsmaßnahmen zeitnah durchzuführen. Dabei wurden in der Vergangenheit Priorisierungen vielfach mit Blick auf die bestehenden Ressourcen notwendig. Derzeit zwingt gerade hinsichtlich der Gefangenenunterbringung eher der Belegungsdruck dazu, mit Maßnahmen zuzuwarten, bis die zur Haftplatzerweiterung in die Wege geleiteten Maßnahmen greifen, um nicht durch sanierungsbedingte Schließungen die Belegungssituation weiter zu verschärfen.

In der vorliegend in Rede stehenden Justizvollzugsanstalt Mannheim werden voraussichtlich noch bis zum kommenden Jahr bauliche Brandschutzmaßnahmen in erheblichem Umfang bei laufendem Betrieb durchgeführt. Auch der zusätzlich erfolgende schrittweise Umbau von jeweils zwei der im Bericht genannten schmalen Hafträume (sog. „Schlauchzellen“) zu Doppelhafträumen erfolgt aus den genannten Gründen schrittweise. Ziel ist es, bis Ende des Jahres rund die Hälfte dieser Hafträume umgewandelt zu haben. Zudem befindet sich der Neubau einer großen Werkhalle in Planung, welcher die sanierungsbedürftigen Arbeitsbereiche der Anstalt im Wesentlichen aufnehmen soll.

Zu C IV: Räumlichkeiten (Ziff. 3: Zugang zu Tageslicht)

Der Eingriff in Fassaden in Form der Veränderung von Fensterlaibungen ist - ungeachtet der Frage der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit - mit erheblichem Aufwand verbunden, der mit landesweit bestehendem anderweitigen baulichen Handlungsbedarf in Einklang gebracht werden muss. Der baden-württembergische Justizvollzug wird die Bewer-

tung der Nationalen Stelle in die Diskussion um die Ausgestaltung weiterer Sanierungsmaßnahmen einführen.

Zu D: Langzeitbesuche

Seit Herbst 2016 wurden die Besuchsmöglichkeiten der Gefangenen zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte durch die Justizvollzugsanstalt Mannheim bereits deutlich ausgeweitet. An zwei Wochenenden im Monat werden seither ausschließlich für Angehörige von Gefangenen Besuchsmöglichkeiten angeboten. Daneben findet wenigstens an zehn Tagen im Jahr ein Vater-Kind-Tag mit angeleiteten Mal-, Spiel- und Bastelangeboten, einem gemeinsamen Mittagessen und der - zeitweise - getrennten Betreuung der Kindesmütter statt.

Die im Besuchsbericht vorgeschlagenen Langzeitbesuche, die auch engere Partnerkontakte ermöglichen, sind in der Justizvollzugsanstalt Mannheim aufgrund fehlender geeigneter Räumlichkeiten allerdings nicht möglich. Darüber hinaus wurde im Rahmen einer seitens der Justizvollzugsanstalt vorgenommenen Risikobewertung entschieden, auf grundsätzlich unkontrollierbare Langzeitbesuche zu verzichten und stattdessen - wie bereits dargestellt - die sonstigen Besuchsmöglichkeiten auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen